

Haus- und Badeordnung

1. Allgemeines

- a) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Wirges. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Badegastes.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Teilnahme am Schul- oder Vereinssport bzw. an Kursen unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen.
- c) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Hallenbades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

2. Nutzungsberechtigte Badegäste

- a) Nutzungsberechtigt sind alle Übungsleiter/innen und Teilnehmer von Schul-, Vereinssport und Kursen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplanes.
- b) Die Benutzung aller Einrichtungen des Hallenbades Wirges ist grundsätzlich jedem Teilnehmer am Schul- oder Vereinssport bzw. Kursbetrieb gestattet.
- c) Ausgenommen hiervon sind jedoch Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden.
- d) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Person gestattet.

3. Haftung

- a) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Hallenbadbetreibers, das Hallenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- b) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

4. Hallenbadbenutzung

- a) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- b) Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, so wird um sofortige Mitteilung an das Aufsichtspersonal bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges gebeten.
- c) Der Aufenthalt im Nassbereich und den dazu gehörigen Räumen ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet.
- d) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren und Ausrüstungsgegenstände sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

- e) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
- f) Jeder Badegast hat im Duschaum vor der Benutzung der Schwimmbecken eine gründliche Körperreinigung unter Verwendung von Seife, Shampoo oder ähnlichen vorzunehmen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- g) Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art ist vor Benutzung der Schwimmbecken untersagt.
- h) Bei Benutzung der Sprunganlagen oder sonstiger Sondereinrichtungen, sind die Hinweise auf der gesonderten Beschilderung genau zu beachten.
- i) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- j) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- k) Der Schwimmerteil des Hallenbeckens darf grundsätzlich nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- l) Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

5. Aufsicht

Bei Vereins-, Gemeinschaftsveranstaltungen, Kursen und Schulschwimmen ist der Vereins- oder Übungsleiter als Aufsichtspersonal für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes verantwortlich.

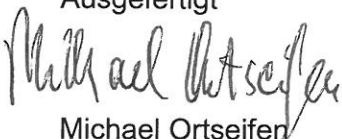
Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden und trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen aus dem Hallenbad zu verweisen.

6. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 14.07.2006 außer Kraft.

56422 Wirges, 01.09.2019

Ausgefertigt



Michael Ortseifen
Bürgermeister